

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 40

8. Januar 1974

vom

Gemeinde Giebenach, Bau- und Strassenlinienpläne "Augsterstrasse", "Bauacker-Oberholz", Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 25. April 1973 den Bau- und Strassenlinienplänen "Augsterstrasse" und "Bauacker-Oberholz" sowie den damit verbundenen Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage für die Bau- und Strassenlinienpläne und die Mutation zum Zonenplan fand vom 30. Mai bis 29. Juni 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Juni 1973 und im Bezirks-Anzeiger Nr. 22 vom 1. Juni 1973 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. Mai bzw. 5. Juni 1973 (Postquittungen) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1973 (Eingang 4.12.1973!) bzw. 17. Dezember 1973 unterbreitet der Gemeinderat Giebenach die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2578 vom 14. August 1973 ist die alte Kantonsstrasse Augst-Giebenach (Augsterstrasse) in Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinde Giebenach übertragen worden. Somit sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der von der Einwohnergemeindeversammlung festgesetzten Bau- und Strassenlinien erfüllt.

1.2 Beim Bau des im Plan "Bauacker-Oberholz" enthaltenen Tannenweges muss auch Waldboden beansprucht werden. Die nötige Rodungsbewilligung ist vom Regierungsrat mit dem nicht angefochtenen Entscheid Nr. 1743 vom 22. Mai 1973 erteilt worden.

1.3 Mit der Mutation zum Zonenplan ist eine Änderung der Baugebietsgrenze verbunden. Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass die "+" und die "-"-Fläche je 3250 m² gross ist. Es handelt sich also um eine flächengleiche Veränderung des Baugebietes. Somit ist gestützt auf die Ziffern 3 und 3.3 des Landratsbeschlusses betreffend den "Provisorischen Regionalplan Siedlung" vom 15. Juni 1970 der Regierungsrat für die Genehmigung der neuen Baugebietsgrenze zuständig.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Planungsmassnahmen nicht zu beanstanden.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 25. April 1973 den Bau- und Strassenlinienplänen "Augsterstrasse" und "Bauacker-Oberholz"

sowie den damit verbundenen Änderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sowie die Ziffern 3 und 3.3 des Landratsbeschlusses betreffend den "Provisorischen Regionalplan Siedlung" vom 15. Juni 1970 werden die entsprechenden Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 26/eBS/2/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Austerstrasse"), 26/eBS/3/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Bauacker-Oberholz"), 26/SF0/2 (Mutation zum Strassennetzplan) und 26/ZP/0/1 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Giebenach (4)

Felderregulierungsgenossenschaft
Giebenach und Umgebung, Präsident der
Vollzugskommission: [REDACTED]

Felderregulierungsgenossenschaft
Giebenach und Umgebung, Präsident der
Schätzungskommission: [REDACTED]

Expertenkommission für Meliorationen,
Präsident: [REDACTED]

Ingenieur- und Vermessungsbüro
D. Rohner, Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Ingenieurbüro Itin und Kipfer,
Schwieriweg 12, Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt
Vermessungsamt
Regionalplanungsstelle BL/BS
Kantonsforstamt (2)
Bodenamt (2)
Tiefbauamt (3)
Meliorationsamt (3)
Planungsamt (10)
Landwirtschaftsdirektion (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line and a checkmark-like flourish.